AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Melk
Rathausplatz 11
3390 Melk

Beilagen

IVW3-A-3152401/019-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
				15. Dezember 2025

Betrifft
Stadtgemeinde Melk,
Verwaltungsbezirk Melk;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie das laufende Haushaltsjahr. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen.
Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar.
Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können auf Grund der Stichprobenprüfung daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.
Am 11. September 2025 fand im Beisein des Bürgermeisters und der Leiterin der Finanzverwaltung (Kassenverwalterin) eine Schlussbesprechung im Rathaus statt.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht

2. Kassenführung
3. Geldverkehr (Ansatz 910)
4. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen
5. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)
6. Voranschlag 2025 – Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029
7. Wirtschaftliche Unternehmungen
8. Kindergarten – Nachmittagsbetreuung
9. Transport Kindergartenkinder
10. Entwicklung Ertragsanteile/Umlagen
11. Ausschließliche Gemeindeabgaben
12. Personalkostenentwicklung
13. Schuldenentwicklung
14. Finanzierungsleasing und Operatingleasing
15. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung
16. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen
17. Freiwillige Leistungen - Ermessensausgaben
18. Musikschule
19. Gemeindeeinrichtungen
20. Gemeindeorgane
21. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFBERICHT

Im Jahr 2015 fand eine Gebarungseinschau statt. Das Ergebnis dieser letzten allgemeinen Gebarungseinschau wurde der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 6. Juli 2015 übermittelt. Zu den im Prüfbericht getroffenen Feststellungen wurde mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 18. September 2015, 26. Februar 2016 und 10. März 2016 Stellung genommen und die Umsetzung der aufgezeigten Punkte zugesagt bzw. bestätigt.

Der Umsetzungsgrad der Feststellungen des letzten Prüfberichtes wurde stichprobenartig erhoben:

- Bekanntgabe der Zinssatzänderungen an die Abteilung Finanzen – wird mitgeteilt
- Drittelfinanzierung Musikschule – wurde noch nicht erreicht (siehe Bericht)
- Abgänge bei betriebsähnlichen Einrichtungen (siehe Bericht)

2. KASSENFÜHRUNG

Zu Beginn der Prüfung wurden die Bestände der einzelnen Zahlwege kontrolliert. Dabei ergab sich die vollständige Übereinstimmung zwischen den Sollbeständen des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 8. September 2025 und den nachgewiesenen Kassenistbeständen. Eine Kopie der darüber aufgenommenen Niederschrift wurde der Leiterin der Abteilung Finanzen übergeben.

Die Stadtgemeinde hat neben den Barkassen noch drei weitere Zahlwege bei Kreditinstituten. Die Guthaben bei der Sparkasse (Zahlweg „SPP“) bzw. Raiffeisenbank (Zahlweg „RB“) wurden zum Zeitpunkt der Einschau mit 0,01 % verzinst, für Überziehungen werden bei dem Zahlweg „SP“ (Sparkasse - laufendendes Girokonto, Überziehungsrahmen € 3.100.000,--) 2,75 % bzw. bei dem Zahlweg „RB“ (Raiffeisenbank) 5,5 % Sollzinsen verrechnet.

In Hinkunft ist die Entwicklung des Kapitalmarktes genau zu beobachten, damit die in Anrechnung gebrachten Zinssätze dem jeweiligen Marktniveau entsprechen.
Von der Stadtgemeinde sollte auf Grund der derzeitigen allgemeinen Zinsentwicklung dennoch versucht werden, durch Verhandlungen mit den Kreditinstituten eine Anhebung der Habenzinssätze und eine Anpassung des Sollzinssatzes bei der Raiffeisenbank an die Konditionen der Sparkasse zu erreichen.

Vom Gemeinderat wurde bisher kein Stellvertreter des Kassenverwalters bestellt.

Aus Gründen der gelegentlichen Notwendigkeit der Vertretung des Kassenverwalters wird empfohlen, durch den Gemeinderat einen Stellvertreter zu bestellen.

3. GELDVERKEHR (ANSATZ 910)

Die Entwicklung der sonstigen Zinsen (Auszahlungen) sowie der Geldverkehrsspesen basierend auf der Finanzierungsrechnungen der letzten fünf Jahre zeigt folgendes Bild:

Rechenwerk	Haushaltsstelle 910-650 „Sonstige Zinsen“	Haushaltsstelle 910-659 „Geldverkehrsspesen“
RA 2020	9.782,81 €	3.798,92 €
RA 2021	7.772,93 €	8.815,39 €
RA 2022	5.653,06 €	15.843,18 €
RA 2023	33.996,69 €	7.563,38 €
RA 2024	76.658,57 €	11.585,56 €
HHJ* 2025	42.595,62 €	11.789,54 €
VA 2025	*50.000,00 €*	*10.000,00 €*

*Haushaltsjahr (angelaufene Aufwendungen bis zum Zeitpunkt der Einschau)

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, betrug der Wert der „Sonstigen Zinsen“ bzw. „Geldverkehrsspesen“ im Rechnungsabschluss 2024 in Summe rund € 88.240,--. Die Ursache für den hohen Wert bei den „Sonstigen Zinsen“ ist auf die Überziehungen des Girokontos zurückzuführen.

Gemäß § 79 NÖ GO 1973 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen Kassenkredite (darunter sind auch Kassenverstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen (vgl. Abs. 1).

Laut der aktuell gültigen Bestimmungen der NÖ GO 1973 beträgt derzeit der im Abs. 1 genannte Prozentsatz vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 14 %, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 12 % und ab dem 1.1.2027 sodann wieder 10 %.

Der Kassenkredit (Überziehungsrahmen auf den Girokonten) stellt kein Finanzierungsmittel dar, sondern dient nur der Kassenstärkung bzw. als Überbrückungshilfe für kurzfristige Liquiditätsengpässe. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Girokontoüberziehungen daher so weit als möglich zu vermeiden sind.

4. AUSSER- UND ÜBERPLANMÄSSIGE AUFWENDUNGEN

Bei der Kontrolle der Haushaltskonten 2025 wurde festgestellt, dass einzelne Voranschlagssätze im Vergleich zum Voranschlag 2025 (bis zum Zeitpunkt der Einschau) bereits überschritten wurden, ohne dass dafür Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 bezüglich entsprechender Bedeckungsvorschläge vorlagen – als Beispiele werden angeführt (Beträge in Euro; Basis Finanzierungsrechnung):

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Auszahlungen bis 8.9.2025	Überschreitung
1/029000-614000	Instandhaltung von Gebäuden	2.500,00	6.608,87	-4.108,87
1/429000-728040	Entgelte für sonstige Leistungen (MEGI)	15.000,00	36.625,98	-21.625,98
1/815000-728060	Entgelte für sonstige Leistungen (Arbeitskräfteüberlassung)	7.000,00	13.021,91	-6.021,91
1/816000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	200,00	6.693,84	-6.493,84
1/817000-020000	Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	2.640,00	-2.640,00
1/828000-728010	Entgelte für sonstige Leistungen (Höfefest)	0,00	7.274,68	-7.274,68
1/840100-775000	Zuwendung an Unternehmen	0,00	22.000,00	-22.000,00
1/900000-042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.078,38	-5.078,38

Gemäß § 76 Abs. 1 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.
Gemäß § 75 Abs. 1 leg. cit. sind Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg. cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg. cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder den Voranschlag überschreiten, vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

5. VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSSVERORDNUNG 2015 (VRV 2015)

Rechnungsabschluss 2024

Die Stadtgemeinde hat das Haushaltsjahr 2024 (Rechnungsabschluss) mit einem negativen Kassenbestand (Barkassen und Bankkonten) in Höhe von - € 2.048.559,76 abgeschlossen. Die Veränderung an liquiden Mitteln betrug im Vergleich zum Stand per 31. Dezember 2023 - € 2.594.880,61.

Im Rechnungsabschluss 2024 beträgt das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (SA0) - € 2.546.052,97 (SA0). In diesem Nettoergebnis sind bereits Bedarfszuweisungen (BZ) II (Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung) in der Höhe von € 900.000,-- enthalten. Ohne BZ II würde sich ein negatives Nettoergebnis (SA0) von rund - € 3.446.100,-- ergeben.

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis der Ergebnisrechnung und resultiert aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge nicht ausreichen um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inkl. des Wertverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibung) abzudecken.

Der positive „Saldo (SA00) – Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen“ im Rechnungsabschluss 2024 in der Höhe von € 179.364,62 ist darauf zurückzuführen, dass zur Abbildung des „H4-kumulierten Haushaltspotenziales (Eigenmittel) Endstand“ in der Höhe von - € 3.316.711,99 auf der „Haushaltspotenzial-Rücklage“ eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 2.725.417,59 gebucht werden musste (2/990+895077 „Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen).

Bei der Haushaltspotenzial-Rücklage handelt es sich um eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven. Der Wert dieser Rücklage ist am Ende eines jeden Finanzjahres anzupassen und zeigt den Wert der Eigenmittel der Stadtgemeinde zum 31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres (H4 - kumuliertes Haushaltspotenzial Rechnungsabschluss 2024: - € 3.316.711,99).

Der Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2024 weist einen Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von - € 3.005.365,38 aus. Auch in diesem Wert sind BZ II in der Höhe von € 900.000,-- enthalten. Ohne BZ II würde sich ein negativer Saldo aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) in der Höhe von rund - € 3.905.400,-- ergeben.

Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden.
Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers.
Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.
Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) aus der allgemeinen Gebarung.
Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft (= Saldo 4 Geldfluss der Finanzierungstätigkeit).

Im Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes wird der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (= Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus der operativen bzw. investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit) ausgewiesen.

Das „jährliche Haushaltspotential (Eigenmittel - H1)“ beträgt laut Rechnungsabschluss 2024 - € 2.722.399,22.
Unter Berücksichtigung des „H4VJ Haushaltspotential Vorjahr (Endstand HP-RL Vorjahr, Konto 935077 = AB; - € 591.294,40)“ sowie der Zuweisung an investive Vorhaben in der Höhe von € 3.018,37 ergibt sich ein „H4 kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand“ in der Höhe von - € 3.316.711,99.
Unter Berücksichtigung der falschen Verwendung von Ertragskonten mit Projektcode 1 im Finanzjahr 2024 (6/179010+829 „Schadensersätze“ mit € 10.282,45; 6/850061+813 und 6/850065+813 „Erträge aus Auflösung von Investitionskostenzuschüssen (Kapitaltransfers)“ mit € 1.683,46 bzw. € 522,01) ergibt sich ein berichtigtes „H4 kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand“ in der Höhe von - € 3.329.199,91.

Dieser berichtigte Wert ist auch auf der Haushaltspotential-Rücklage auszuweisen.

Diesbezüglich wird nochmals festgehalten, dass ohne Bedarfszuweisungen (BZ) II (Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung) in der Höhe von € 900.000,-- der jährliche Abgang (= H1 – jährliches Haushaltspotential (Eigenmittel)) im Finanzjahr 2024 rund - € 3.622.400,-- beträgt.

Das jährliche Haushaltspotenzial ist eine Beilage zum neuen Dreikomponentensystem und bemisst die vorhandenen Eigenmittel, mit denen Rücklagen gebildet bzw. Investitionen durch Zuweisung von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können. Das Haushaltspotenzial wird auf Basis der Ergebnisrechnung unter Zuhilfenahme der Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgeleitet. Diese Ableitung führt zu einem Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Sollüberschuss bzw. Sollfehlbetrag des ordentlichen Haushaltes entspricht. Das Haushaltspotenzial stellt daher so wie im alten Rechnungssystem vor dem Jahr 2020 die jährlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Gemeinde dar.
Das Haushaltspotenzial ist somit eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder.
Der Wert des Haushaltspotenzials gibt an, welche maximale Höhe für Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung zur Verfügung steht.

Voranschlag 2025

Auf Basis des Voranschlages 2025 ergibt sich in der Ergebnisrechnung ein Nettoergebnis (SA0) von € 777.900,--.

Im Finanzierungshaushalt des Voranschlages 2025 ergibt sich aus dem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) ein negativer Wert von - € 1.405.500,--.

Sowohl in der Ergebnis- aus auch in der Finanzierungsrechnung sind bereits BZ II (Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung) in der Höhe von € 2.283.600,-- enthalten!

Der Voranschlag 2025 weist ein „jährliches Haushaltspotential (Eigenmittel) (H1)“ bzw. ein „kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel) Endstand (H4) mit dem Wert „0“ aus. Auch in diesen Ergebnissen sind bereits Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung (BZ II) in der Höhe von € 2.283.600,-- enthalten.
Ohne Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung ergibt sich auf Basis des Voranschlages 2025 somit eine Unterdeckung (= Abgang) in der Höhe von rund € 2.283.600,--.

Der aus dem Rechnungsabschluss 2024 ermittelte (berichtigte) Wert des „kumulierten Haushaltspotentiales (Eigenmittel) Endstand (H4)“ von rund - € 3.329.200,-- wurde in der Haushaltspotentialberechnung des Voranschlages Jahr 2025 noch nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Endstandes des Haushaltpotentiales aus dem Jahr 2024 würde sich auf Basis des Voranschlages 2025 ein Betrag an erforderlichen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung (BZ II) von € 5.612.800,-- ergeben.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2025 ist der Wert von rund - € 3.329.200,-- bei der Berechnung des Haushaltspotentiales für das Jahr 2025 als „Haushaltspotential Vorjahr (Endstand HP-RL Vorjahr, Konto 935077 = AB) (H4 VJ)“ zu berücksichtigen.

1. Nachtragsvoranschlag 2025

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2025 wurde von der Stadtgemeinde ein 1. Nachtragsvoranschlag 2025 beschlossen. Im Zuge der Durchsicht wurde allerdings festgestellt, dass in einzelnen Bereichen teils erhebliche Differenzen zwischen dem Detailnachweis und dem Schuldennachweis bestehen und sich auch bei den Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit im Zuge der Berechnung des Haushaltspotentiales Differenzen ergeben.

Weiters wurde die Stadtgemeinde darauf hingewiesen, dass im Voranschlag 2025 bei der Haushaltspotentialberechnung Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von € 2.352.100,-- und im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 von lediglich € 1.039.300,-- (Differenz von € 1.312.800,--) ausgewiesen sind und somit auf Richtigkeit zu überprüfen ist.

Auf Grund der teils beträchtlichen Differenzen in den einzelnen Bereichen des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 wurde dieser im Zuge der Gebarungseinschau nicht weiter berücksichtigt, da laut Auskunft der Stadtgemeinde ein weiterer Nachtragsvoranschlag beschlossen werden soll.

Folgende Aufstellung wurde der Stadtgemeinde am 18. Juli 2025 per Mail übermittelt:

Melk - Differenzen bei Schulden laut Schuldennachweis und der Haushaltspotentialberechnung im NTVA 2025

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit lt. HP-Berechnung (ohne PC 1) - MVAG 36	1.099.300,00
Kontrollerechnung:	
Tilgungen laut Schuldennachweis	3.861.600,00
zuzüglich Aufwand Finanzierungsleasing	20.700,00
abzüglich außerordentliche Darlehenstilgungen laut Projektnachweis	
851069	1.086.000,00
850076	131.000,00
850014	457.000,00
612060	497.300,00
612050	482.800,00
211000	90.900,00
179010	341.600,00
	795.700,00
Differenz zwischen Wert aus Haushaltspotential und Kontrollrechnung	***303.600,00***

Detailnachweis:	**Betrag**	**Anmerkung**
1/179010-346	**-1.255.000,00**	Tilg. nicht im Schuldennachweis
5/179010-3461	**341.600,00**	Tilg. nicht im Schuldennachweis
6/850076+340	131.100,00	nur 1x im Schuldennachweis u. 1x im Projektnachweis
6/850076+341	131.000,00	
5/850076-346	**131.000,00**	Tilg. nicht im Schuldennachweis
5/851069-346	**1.086.000,00**	Tilg. nicht im Schuldennachweis
Summe der nicht ausgewiesenen Tilgungen im Schuldennachweis	***303.600,00***	

Anmerkung:		
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (lt. HP) im VA 2025:	2.352.100,00	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (lt. HP) im NTVA 2025:	1.039.300,00	
Diffenz zwischen Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2025:	1.312.800,00	(könnte mit Kto. 1/179010-346 zusammenhängen)

Im Zuge der Einschau wurde von der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die aufgezeigten Differenzen bereits im Buchhaltungssystem behoben wurden und im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 richtig-gestellt wurden.

6. VORANSCHLAG 2025 – MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2026 – 2029

Auf Basis des vorgelegten Voranschlages 2025 und dem Mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029 wurde eine Auswertung im Hinblick auf § 72b NÖ GO 1973 erstellt.
Die Stadtgemeinde hat zur (teilweisen) Bedeckung ihrer Aufwendungen im Voranschlag 2025 unter anderem Bedarfszuweisungen II zur Unterstützung des Haushaltes veranschlagt. Allfällig budgetierte Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Unterstützung der Liquidität der operativen Gebarung (BZ II) fließen sowohl in den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ als auch in das jeweils ausgewiesene Haushaltspotential mit ein.
Diese Mittel hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab; insbesondere vom Vorhandensein der Kreditmittel und damit von der künftigen Wirtschaftsentwicklung einerseits und vom Gesamtbedarf der Stadtgemeinde andererseits.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen besteht nicht.
Die Ergebnisse sowohl beim Saldo 5 als auch beim Haushaltspotential wurden daher um die veranschlagten BZ II reduziert.

In der unten angeführten Tabelle werden die für die Stadtgemeinde ermittelten Kennzahlen im Sinne von § 72b NÖ GO 1973 dargestellt. Die verfügbaren Geldmittel, die als Ausgangsbasis für Ziffer 1 „Ausreichende Liquidität“ heranzuziehen sind, wurden in einer großzügigen Auslegung der Gesetzesstelle und aus Gründen der Vereinfachung mit der Gesamtsumme der liquiden Mittel per 31. Dezember 2024 angenommen:

31524 Melk

Anmerkung: Alle Daten stammen aus der Meldung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria. Zahlen des Jahres 2024 stammen aus der 4. Quartalsmeldung 2024 und können daher vom RA abweiche

1. Ausreichende Liquidität für die Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen

	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	Summen
SA 5 Saldo 5 Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 1.405.500,00	€ - 968.000,00	€ - 4.402.400,00	€ - 2.967.900,00	€ - 3.208.500,00	€ **- 12.952.300,00**
SU 21 Summe Erträge	€ 22.163.300,00	€ 19.765.600,00	€ 20.177.800,00	€ 20.325.200,00	€ 20.547.200,00	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in % lt. § 79 NÖ GO	14,00 %	12,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in Euro	€ 3.102.862,00	€ 2.371.872,00	€ 2.017.780,00	€ 2.032.520,00	€ 2.054.720,00	
Bedarfszuweisungen II (Kontengruppe +871 ohne PC 1)	€ 2.283.600,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ **2.283.600,00**

Kassenbestand (laufend) per 31.12.2024 auf Hundert gerundet	€ - 2.048.500,00
Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 auf Hundert gerundet	€ 0,00
Gesamter Geldbestand Ende 2024 (gem. GHD 4. Quartal)	€ **- 2.048.500,00**
Möglicher Kassenkredit in Euro im letzten Jahr auf Hundert gerundet	€ 2.054.700,00
Summe der möglichen liquiden Mittel	€ **6.200,00**
Geldbedarf der nächsten fünf Jahre kumuliert	€ - 12.952.300,00
Saldo	€ **- 12.946.100,00**
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung, Summe	€ - 2.283.600,00
Tatsächlicher, mittelfristig zusätzlicher Liquiditätsbedarf	€ **- 15.229.700,00**

Der Betrag ist negativ, die vorhandene Liquidität ist daher nicht ausreichend.

2. Haushaltspotential innerhalb des Zeitraums des MFP laufend negativ

HHP_31524	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029
H1 Jährliches Haushaltspotential	€ 0,00	€ - 2.582.800,00	€ - 2.641.300,00	€ - 2.967.900,00	€ - 3.208.500,00
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung	€ - 2.283.600,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Tatsächlicher Bedarf an Eigenmittel pro Jahr	€ **- 2.283.600,00**	€ **- 2.582.800,00**	€ **- 2.641.300,00**	€ **- 2.967.900,00**	€ **- 3.208.500,00**

Im Zeitraum des aktuellen MFP ist das Haushaltspotential in jedem Jahr negativ.

Auf Basis des Finanzierungshaushaltes ist für den Zeitraum 2025 bis 2029 (VA 2025 und MFP bis 2029) beim Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) eine cash-mäßige Unterdeckung in der Gesamthöhe von rund € 12.952.000,-- ausgewiesen.

Aus den Haushaltspotenzialberechnungen bis zum Jahr 2029 (ohne BZ II) ergibt sich beim jährlichen Haushaltspotenzial (H1) eine negative Gesamtsumme von rund € 13.684.000,--. Dies bedeutet, dass die wiederkehrenden Mittelverwendungen (Ausgaben) die wiederkehrenden Mittelaufbringungen (Einnahmen) unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten für diesen Zeitraum übersteigen (= fehlende Eigenmittel = Abgang).

Auf Basis und im Rahmen der genannten Prämissen zeigt sich, dass zumindest eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist und daher von der Stadtgemeinde Melk ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und vorzulegen ist.

Mit Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 25. März 2025
(GZ. IVW3-V-3152401/084-2025) wurde die Stadtgemeinde aufgefordert, ein entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept nach den Bestimmungen des § 72b Abs. 2 NÖ GO 1973 zu erstellen.
Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 28. Mai 2025 wurden von der Stadtgemeinde Konsolidierungsmaßnahmen und erste Beschlüsse übermittelt. Diese Beschlüsse sind erst die ersten Maßnahmen und weitere Beschlüsse werden laut Mitteilung der Stadtgemeinde noch im Laufe des Jahres folgen.
Zielsetzung der Stadtgemeinde ist, das laufende Budget (operativer Haushalt) nachhaltig um rund 1,5 Mio. Euro zu entlasten.
Im Zuge der Gebarungseinschau wurde von der Stadtgemeinde eine Liste der vom Gemeinderat bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 bzw. 2026 vorgelegt. Die ausgearbeiteten bzw. beschlossenen Maßnahmen werden in einem Nachtragsvoranschlag 2025 und in weiterer Folge im Voranschlag 2026 inkl. mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt.

Auf Grund einer ersten Hochrechnung bzw. Schätzung der möglichen Einsparungen wurde für das Finanzjahr 2025 ein Einsparungspotential von rund € 340.000,-- von der Stadtgemeinde ermittelt (als Basiswerte dienen die budgetierten Werte des Voranschlages 2025). Ab dem Jahr 2026 kann laut Auskunft der Stadtgemeinde derzeit mit Einsparungen von rund € 1.265.000,-- gegenüber den Voranschlagswerten 2025 gerechnet werden.

Wie bereits oben erwähnt, beträgt auf Basis des Voranschlages 2025 und dem mittelfristigen Finanzplan bis zum Jahr 2029 das jährliche Haushaltspotential zwischen rund - € 2.284.000,-- und - € 3.208.000,-- (= jährlicher Abgang). Die von der Stadtgemeinde angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen mit dem angegebenen Wert von rund 1,5 Millionen Euro werden daher nicht ausreichen, den operativen Haushalt (= laufende finanzwirksame Erträge abzüglich laufender finanzwirksamer Aufwendungen) nachhaltig zu sanieren.

Aus Basis der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich in den Folgejahren unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen in der Höhe von rund 1,5 Mio. Euro dennoch eine Unterdeckung zwischen rund € 1.100.000,-- und € 1.700.000,--.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bedarfszuweisungen II (Bedarfszuweisung zur Liquiditätstärkung) wird es der Stadtgemeinde nicht gelingen, den operativen Haushalt ausgeglichen erstellen zu können.

Im Zuge der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird jedenfalls empfohlen, dass die Sätze für alle Abgaben, Gebühren, (Eltern-) Beiträge, Entgelte, Eintrittspreise usw., die von der Stadtgemeinde selbst festgelegt werden können, überprüft und deren Neufestsetzung in das Konzept aufgenommen werden.
Weiters sollten die Abgänge bei den betriebsähnlichen Einrichtungen (z. B. Eislaufplatz, Freibad) durch nachhaltige Maßnahmen reduziert werden.
Alle freiwilligen Leistungen sind kritisch zu hinterfragen und einzuschränken. Alle Ausgabenbereiche sollten auf Einsparungspotentiale gesichtet werden (z. B. Energieverbrauch, Zinsen, Versicherungen, Wartungs- oder Mietverträge) und möglicherweise können durch Umschuldung, Anbieterwechsel oder eine sinnvolle Einschränkung von Leistungen Kostenreduktionen erzielt werden.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß NÖ GO 1973 der Aufsichtsbehörde spätestens mit dem nächsten Voranschlag vorzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Gemäß § 82 Abs. 2 NÖ GO 1973 hat der Prüfungsausschuss im Zuge der Überprüfung des Rechnungsabschlusses die Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 72b zu überprüfen.

7. WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMUNGEN

Melker Grundstücksges m.b.H.

(Geschäftsfeld: Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden und baulichen Anlagen; Gesellschafter: Stadtgemeinde Melk (100 %)).

Die Melker Grundstücksges.m.b.H. (MGG) ist für den Ankauf und die Vermietung von Grundstücken im Melker Gemeindegebiet verantwortlich.

Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresverlust von € 168.021,48 (gegenüber Jahresüberschuss € 38.950,18 im Jahr 2022).

In der Jahresabschlussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 (Gewinn- und Verlustrechnung) ist ein Bilanzverlust von € 485.221,87 (davon Verlustvortrag Vorjahr € 317.200,39) ausgewiesen.

Das Stammkapital beträgt € 35.000,--. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind am Ende des Geschäftsjahres 2023 mit € 5.679.618,33 (davon € 5.500.000,-- gegenüber Kreditinstituten) ausgewiesen.

Im Jahresabschluss 2023 betragen die nicht gebundenen Kapitalrücklagen € 1.500.000,--.

Der Buchwert der Beteiligung beträgt für das Jahr 2023 im Rechnungsabschluss 2024 der Stadtgemeinde € 1.049.788,13.

Per 31. Dezember 2023 beträgt die Eigenmittelquote 17,98 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt 25,9 Jahre.

Gemäß § 273 Abs. 3 UGB (Unternehmensgesetzbuch) sind bei Vorliegen der Reorganisationsvoraussetzungen die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer laut URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) im Abschlussprüfungsbericht anzugeben. Ist die Eigenmittelquote geringer als 8% und ist die fiktive Schuldentilgungsdauer länger als 15 Jahre, geht das Gesetz von einem Reorganisationsbedarf aus.

Nach den Bestimmungen des URG ist im Ergebnis zwar eines der Reorganisationskriterien erfüllt, die im § 22 URG normierten Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs sind laut dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Wirtschaftsprüfer allerdings nicht gegeben.
Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2025 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Melker Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H.
(Geschäftsfeld: Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte sowie die Gestellung von Leihpersonal an Dritte; Gesellschafter: Stadtgemeinde Melk (49 %) und Melker Grundstücksges. m.b.H. (51 %)).
Die Melker KommunalimmobilienverwaltungsGesellschaft m.b.H. ist für die gemeindeeigenen Liegenschaften, den Campingplatz der Stadt Melk und für die MOLE Melk (Mole Melk – Haftenspitz GmbH) zuständig. Zudem unterliegt der Tochtergesellschaft die Arbeitskräfteüberlassung.

Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Jahresverlust von € 235.273,63 (gegenüber Jahresüberschuss € 10.104,59 im Jahr 2022).
In der Jahresabschlussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 (Gewinn- und Verlustrechnung) ist ein Bilanzgewinn von € 424.139,60 (davon Gewinnvortrag Vorjahr € 659.413,23) ausgewiesen.
Das Stammkapital beträgt € 40.000,-- (Stammeinlage Stadtgemeinde Melk: € 19.600,--, Stammeinlage Melker Grundstücksges m.b.H. € 20.400,--).
Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind mit Ende des Geschäftsjahres 2023 mit € 4.770.176,08 (davon € 4.434.666,06 gegenüber Kreditinstituten) ausgewiesen.
Der Buchwert der Beteiligung der Stadtgemeinde Melk beträgt für das Jahr 2023 im Rechnungsabschluss 2024 der Stadtgemeinde € 227.428,40.
Per 31. Dezember 2023 beträgt die Eigenmittelquote 13,29 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt 30,4 Jahre.

Nach den Bestimmungen des URG ist im Ergebnis zwar eines der Reorganisationskriterien erfüllt, die im § 22 URG normierten Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs sind laut dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Wirtschaftsprüfer allerdings nicht gegeben.
Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2025 einstimmig zur Kenntnis genommen.

MTV Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH

(Geschäftsfeld: Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen; Gesellschafter: Stadtgemeinde Melk (100 %)).
Die Melker Tourismus- und VerangstaltungsGmbH hat zum Ziel, die Stadt Melk im In- und Ausland touristisch zu vermarkten und die vorhandene Positionierung zu stärken. Ein weiters strategisches Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität und Bekanntheit der Stadt als Wohn- und Arbeitsplatzmöglichkeit. In der Umsetzung dieser Strategie ist als nächster Schritt das Forcieren von digitalen Marketing- und Kommunikationsaktivitäten geplant.
Für die Umsetzung dieser Ziele werden jährlich Subventionen von der Stadtgemeinde gewährt.

Für das Jahr 2023 ist kein Jahresüberschuss bzw. -verlust ausgewiesen (Jahresüberschuss bzw. -verlust im Jahr 2022: € 0,--).
In der Jahresabschlussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 (Gewinn- und Verlustrechnung) ist ein Bilanzgewinn von € 1.111,99 (davon Gewinnvortrag Vorjahr € 1.111,99) ausgewiesen.
Das Stammkapital beträgt € 40.000,--. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind mit Ende des Geschäftsjahres 2023 mit € 64.054,84 ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.
Im Geschäftsjahr 2023 wurde seitens der Stadtgemeinde Melk eine Subvention in der Höhe von € 393.994,85 gewährt (Subvention im Geschäftsjahr 2022: € 320.651,37).
Der Buchwert der Beteiligung beträgt für das Jahr 2023 im Rechnungsabschluss 2024 der Stadtgemeinde € 41.111,99.
Per 31. Dezember 2023 beträgt die Eigenmittelquote 13,96 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt 18,1 Jahre.

Nach den Bestimmungen des URG ist im Ergebnis zwar eines der Reorganisationskriterien erfüllt, die im § 22 URG normierten Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs sind laut dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Wirtschaftsprüfer allerdings nicht gegeben.
Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2025 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage der aktuellen Firmenbuchdaten mit Stichtag 8. Juli 2025 (Datenquelle: Republik Österreich (vertreten durch BMJ) ist ersichtlich, dass die Firma „MTV Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH“ gelöscht wurde. Derzeit wird an der Vermögensübernahme gemäß § 95 GmbH-Gesetz durch die Stadtgemeinde Melk gearbeitet.

RPBW Regionale Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH

(Geschäftsfeld: Regelung und Bewirtschaftungen von privatwirtschaftlichen Parkflächen in der Wachau (Krems, Dürnstein, Spitz, Melk); Anteil der Stadtgemeinde Melk an der Gesellschaft: 25 %).

Für das Jahr 2023 ist ein Jahresfehlbetrag in der Höhe von € 18.254,46 ausgewiesen (Jahresverlust im Jahr 2022: € 14.209,48,--).
In der Jahresabschlussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 (Gewinn- und Verlustrechnung) ist ein Bilanzverlust von € 47.340,93 (davon Verlustvortrag Vorjahr € 29.086,47) ausgewiesen.
Das Stammkapital beträgt € 35.000,-- (davon eingefordertes Stammkapital: € 17.500,--).
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.
Der Buchwert der Beteiligung beträgt für das Jahr 2023 im Rechnungsabschluss 2024 € 0,--.
Zum Bilanzstichtag ist kein Sachanlagevermögen vorhanden. Die Forderungen betragen zum Bilanzstichtag € 45.477,89, die Guthaben bei Kreditinstituten € 98.228,69. Dem stehen Verbindlichkeiten in der Höhe von € 146.801,-- gegenüber.
In der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ist ein negatives Eigenkapital (= eingefordertes Stammkapital abzüglich Bilanzverlust) in der Höhe von € 29.840,93 ausgewiesen.

Die im Jahr 2021 gegründete Gesellschaft wird per einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2024 aufgelöst und die Beteiligung der Stadtgemeinde Melk an der Regionalen Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH (RPBW) aufgegeben.
Mit Beschluss der Generalversammlung vom 9. Dezember 2024 wurde die Gesellschaft aufgelöst (liquidiert) und die Vertretungsbefugnis gelöscht. Die Liquidation der Gesellschaft wurde am 18. Jänner 2025 auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ veröffentlicht und auch im Firmenbuch eingetragen.

8. KINDERGARTEN – NACHMITTAGSBETREUUNG

Die aktuellen Tarife der Kindergarten-Nachmittagsbetreuung gelten seit 2017. In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025 wurde beschlossen, dass ab September 2025 neue Tarife gelten sollen. Folgende Kostensätze gelten:

Tarif-Paket	Tarif bisher	Tarif ab September 2025
Bis 20 Stunden pro Monat	€ 50,00	€ 60,00
Bis 40 Stunden pro Monat	€ 70,00	€ 84,00
Bis 60 Stunden pro Monat	€ 90,00	€ 108,00
Über 60 Stunden pro Monat	€ 100,00	€ 120,00

Der von der Stadt Melk vorgeschriebene Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten entspricht derzeit nicht den gesetzlichen Vorgaben.
Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit monatlich mindestens € 50,-- zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.
Der Paragraf 25 trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Im April 2025 wurde die 5,0 % Schwelle das letzte Mal erreicht. Der wertgesicherte Betrag beträgt daher derzeit € 67,77 (Quelle: Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA).
Der aktuelle auf volle Euro gerundete Beitragssatz beträgt somit € 68,--.

9. TRANSPORT KINDERGARTENKINDER

Die Stadtgemeinde bietet für den morgendlichen Transport der Kinder in den NÖ Landeskindergarten III – Melk Pielach, seit 1.1.2025 einen Tarif in Höhe von € 25,-- für die Eltern an.
Die Kosten, welche für die Stadtgemeinde für den Transport entstehen, sind aus dem Rechnungsabschluss 2024 nicht zu entnehmen, da laut Angabe der Verwaltung das anteilige Gehalt des Fahrers des Busses unter dem Ansatz 612 „Straßenbau“ mitenthalten ist. Auch die Kosten für den Betrieb des Kindertransportbusses (Anschaffung, Treibstoff, Instandhaltung, Versicherung usw.) sind aus dem Rechnungsabschluss 2024 nicht im Detail zu entnehmen.

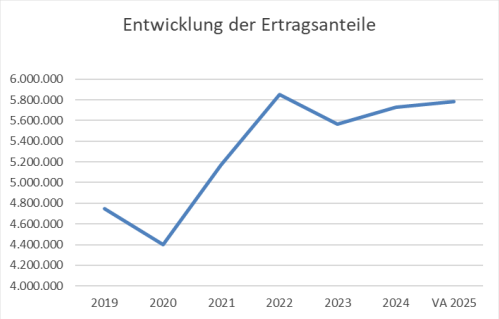
Ob ein kostendeckender Betrieb für den Transport der Kindergartenkinder erreicht wird, kann aufgrund der vorliegenden Datenlage nicht beurteilt werden. Grundsätzlich sollte durch Einhebung eines Elternbeitrages zumindest eine 50/50-Teilung der Betriebskosten angestrebt werden. Die Kosten, welche für den Transport der Kindergartenkinder entstehen, sind dem Ansatz des Melker NÖ Landeskindergarten III ab dem Rechnungsabschluss 2025 transparent zuzuweisen.

10. ENTWICKLUNG ERTRAGSANTEILE/UMLAGEN

Aus der unten stehenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Einnahmen aus Ertragsanteilen in den Jahren 2022 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse und

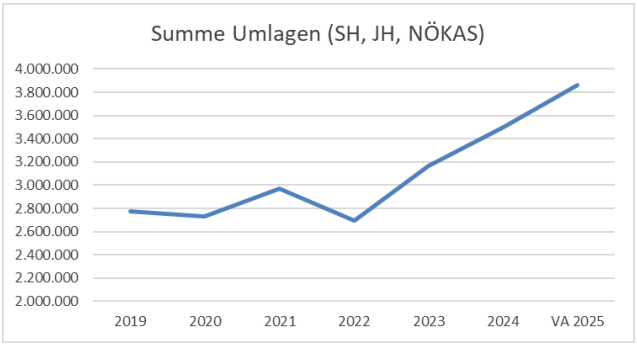
Voranschlag 2025) bei einem Durchschnittswert von rund € 5.730.000,-- eingependelt haben.

Jahr	EA in Euro	Differenz zum VJ
2019	4.744.907	
2020	4.403.638	-341.269
2021	5.171.995	768.358
2022	5.850.719	678.724
2023	5.563.037	-287.682
2024	5.730.655	167.618
VA 2025	5.785.000	54.345

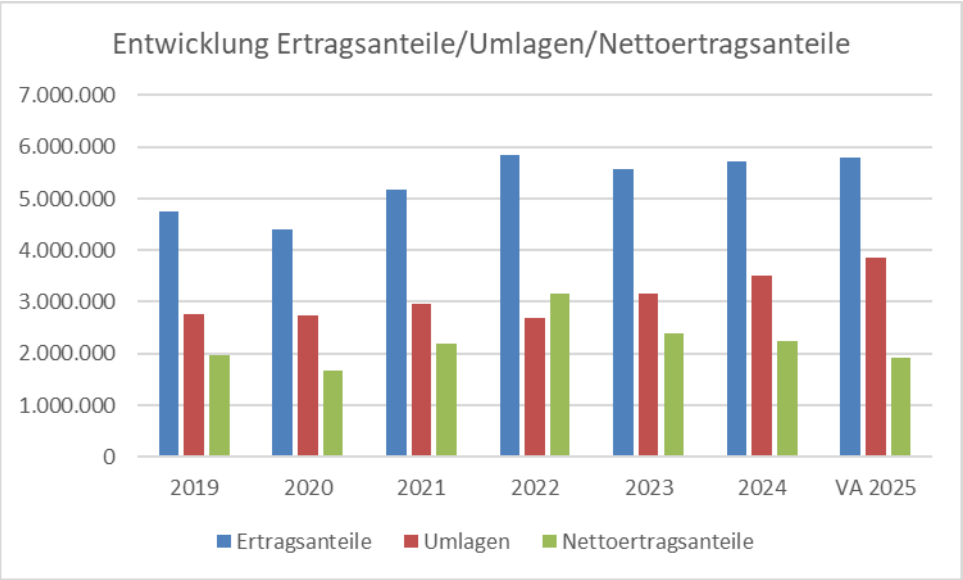


Im selben Zeitraum (2022 bis 2025) ergibt bei der Summe der abzurechnenden Umlagen (Sozialhilfe- und Jugendhilfeumlagen bzw. NÖKAS-Beiträge) eine betragsmäßige Steigerung von rund € 1.170.000,--.

Jahr	SH-Umlage	JH-Umlage	NÖKAS	Summe Umlagen	Differenz zum VJ
2019	1.009.379	144.491	1.617.134	2.771.004	
2020	974.012	143.714	1.612.658	2.730.384	-40.620
2021	1.036.154	200.756	1.730.881	2.967.790	237.406
2022	903.456	172.385	1.616.296	2.692.136	-275.654
2023	1.178.958	226.284	1.762.330	3.167.572	475.436
2024	1.304.373	256.526	1.937.387	3.498.286	330.714
VA 2025	1.493.000	284.000	2.083.000	3.860.000	361.714



Jahr	Ertragsanteile	Umlagen	Nettoertragsanteile
2019	4.744.907	2.771.004,28	1.973.902,41
2020	4.403.638	2.730.384,17	1.673.253,44
2021	5.171.995	2.967.790,01	2.204.205,18
2022	5.850.719	2.692.136,49	3.158.582,65
2023	5.563.037	3.167.572,09	2.395.465,25
2024	5.730.655	3.498.285,67	2.232.369,69
VA 2025	5.785.000	3.860.000,00	1.925.000,00



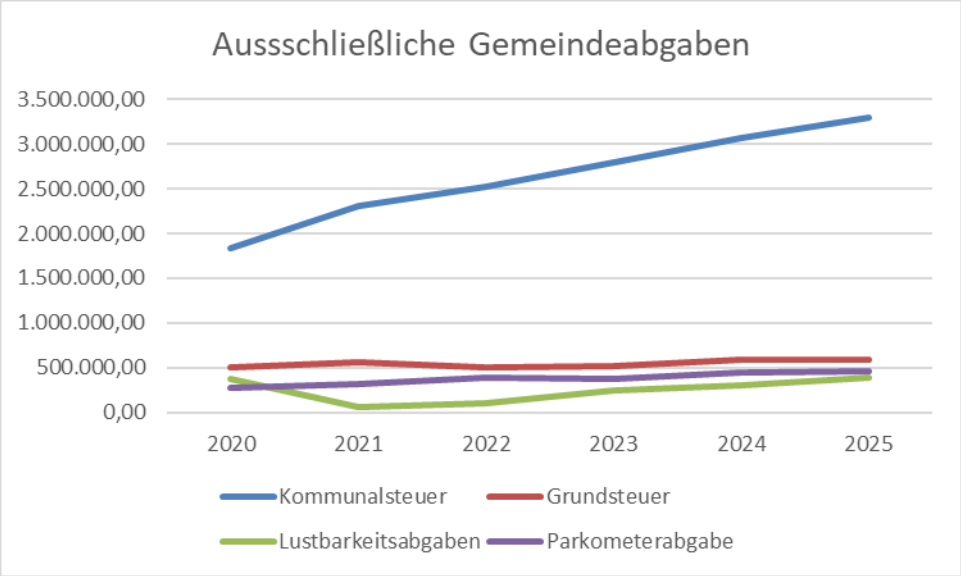
Durch die Entwicklung der letzten Jahre (2022 bis 2025) im Bereich der Ertragsanteile (stagnierend) und der zu leistenden Umlagen (Steigerungen) ergeben sich für die Stadtgemeinde aus der Abrechnung der Ertragsanteile und den entsprechenden Umlagen Mindereinnahmen von rund € 1.230.000,--.

11. AUSSCHLIESSLICHE GEMEINDEABGABEN

Aus der Aufstellung über die ausschließlichen Gemeindeabgaben ist ersichtlich, dass diese im Zeitraum 2020 bis 2025 (RA 2020 – 2024, VA 2025) um rund € 1.880.000,-- gestiegen sind.

Ausschließliche Gemeindeabgaben	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kommunalsteuer	1.839.596,78	2.309.210,32	2.517.778,06	2.788.129,56	3.067.747,18	3.300.000,00
Grundsteuer	497.923,20	564.027,47	510.713,08	516.005,96	593.545,16	595.500,00
Lustbarkeitsabgaben	369.692,87	61.486,90	103.387,49	240.853,01	306.725,72	385.000,00
Gebrauchsabgaben	97.578,29	109.353,99	117.704,34	108.339,10	103.940,83	119.200,00
Hundeabgabe	11.526,20	13.353,38	14.991,46	13.072,46	15.154,92	16.500,00
Parkometerabgabe	281.675,77	315.481,11	393.707,61	380.489,94	448.025,00	462.000,00
Summe	3.595.916,31	3.936.940,64	4.168.995,12	4.562.895,99	5.128.683,97	5.473.700,00

Die größten Steigerungen ergaben sich bei der Kommunalsteuer (rund € 1.460.000,--) und bei den Parkgebühren (€ 180.000,--). Die Steigerungsbeträge der restlichen ausschließlichen Gemeindeabgaben sind im Vergleichszeitraum 2020 bis 2025 eher geringfügig ausgefallen.



12. PERSONALKOSTENENTWICKLUNG

Die Personalkosten der Stadtgemeinde haben sich in den Jahren 2019 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2024 inkl. VA 2025) wie folgt entwickelt:

Jahr	Personalaufwand (Ergebnishaushalt)
2019	4.280.206,00
2020	4.360.400,00
2021	4.406.000,00
2022	4.423.900,00
2023	4.803.200,00
2024	5.226.100,00
VA 2025	4.841.600,00

Quelle: RA´s bzw. GHD-Daten und VA 2025



Wie aus den Rechnungsabschlussdaten ersichtlich ist, haben sich die Personalkosten im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 kontinuierlich erhöht, obwohl sich das Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) im selben Zeitraum um mehr als drei VBÄ verringert hat und auch die Anzahl der Funktionsdienstposten reduziert wurden (Quelle: Personaldaten der Rechnungsabschlüsse). Die Personalkostensteigerung sind somit im Wesentlichen auf die gesetzlichen Lohnkostensteigerungen sowie allfällige Vorrückungen zurückzuführen.

Im Rechnungsabschluss 2024 (Ergebnishaushalt) sind Personalkosten in der Höhe von rund € 5.226.000,-- ausgewiesen. Laut Voranschlag 2025 sollen sich die Personalkosten um rund € 384.000,-- auf rund € 4.842.000,-- verringern.
In der mittelfristigen Finanzplanung (MFP - Haushaltspotentialberechnung der Jahre 2026 bis 2029) sind folgende Personalkosten ausgewiesen:

Jahr	Personalaufwand (Ergebnishaushalt)	Vergleich z. Vorjahr in %
RA 2024	5.226.100,00	
VA 2025	4.841.600,00	-7,36
MFP 2026	4.853.800,00	0,25
MFP 2027	4.928.500,00	1,54
MFP 2028	5.110.800,00	3,70
MFP 2029	5.176.300,00	1,28

Von der Stadtgemeinde wäre nochmals zu prüfen, ob bei einer Reduktion des Vollbeschäftigungsäquivalent um eine Vollzeitkraft (ein VBÄ) und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Lohnerhöhungen bzw. Vorrückungen auch tatsächlich der prognostizierte Minderaufwand im Finanzjahr 2025 erreicht werden kann.

13. SCHULDENENTWICKLUNG

Der Schuldenstand hat sich im Betrachtungszeitraum 2019 (rd. € 23.037.000,--) bis 2024 (rund € 38.642.000,--) um rund € 15.605.000,-- erhöht.
Laut dem Rechnungsabschluss 2024 beträgt der Anteil des Schuldenstandes für Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, rund 54 % (d. s. rund € 20.692.3.000,--). Der restliche Schuldenstand (rund 46 %, d. s. rund € 17.949.400,--) betreffen die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Ansätze 850 bis 859 = Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit,).
Laut Voranschlag 2025 wurden Darlehensaufnahmen in der Gesamthöhe von € 4.665.400,-- präliminiert, sodass sich der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres unter Berücksichtigung der außerordentlichen Darlehenstilgungen (€ 1.752.300,--) auf rund € 39.438.000,-- erhöhen würde.

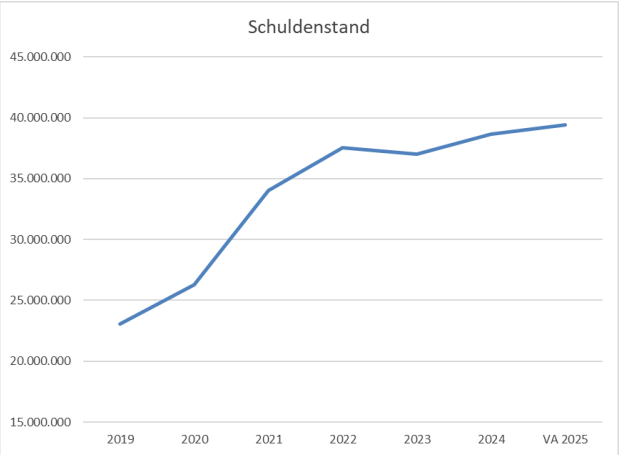
Analog zum steigenden Schuldenstand hat sich auch der jährliche Schuldendienst in den Rechnungsabschlüssen kontinuierlich erhöht (von rund € 1.498.000,-- auf rund € 3.160.000,--).
Der Anteil des Schuldendienstes, der mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, beträgt laut Rechnungsabschluss 2024 rund € 1.809.000,-- (d.s. rund 57 % des Gesamtschuldendienstes). Der restliche Schuldendienst von rund € 1.351.300,-- (d.s. rund 43 % des Gesamtschuldendienstes) kann mit entsprechenden Gebühreneinnahmen (= Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) bedeckt werden.

Zurückzuführen sind diese Steigerungen auf Darlehensaufnahmen in den Bereichen Feuerwehren, Volksschulen, Kindergärten, Stadterneuerung, Straßenbauten, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Darlehensaufnahmen zur Projektfinanzierung im Zeitraum 2019 bis 2024: Gesamt € 27.369.000,--; davon für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: € 14.237.900,--).

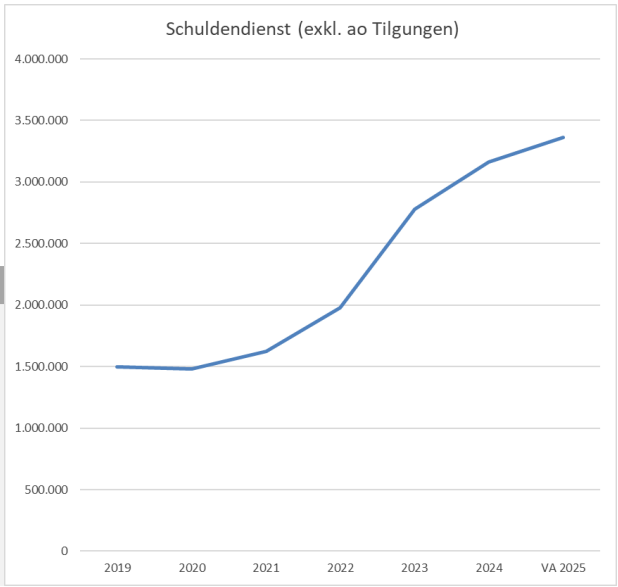
Für den Betrachtungszeitraum ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Schuldenstand
2019	23.036.800
2020	26.267.400
2021	34.000.200
2022	37.537.900
2023	37.040.500
2024	38.641.700
VA 2025	39.437.700

Quelle: RA´s bzw. GHD-Daten, VA 2025



Jahr	Schuldendienst
2019	1.497.800
2020	1.478.800
2021	1.626.500
2022	1.976.100
2023	2.778.800
2024	3.160.300
VA 2025	3.359.800

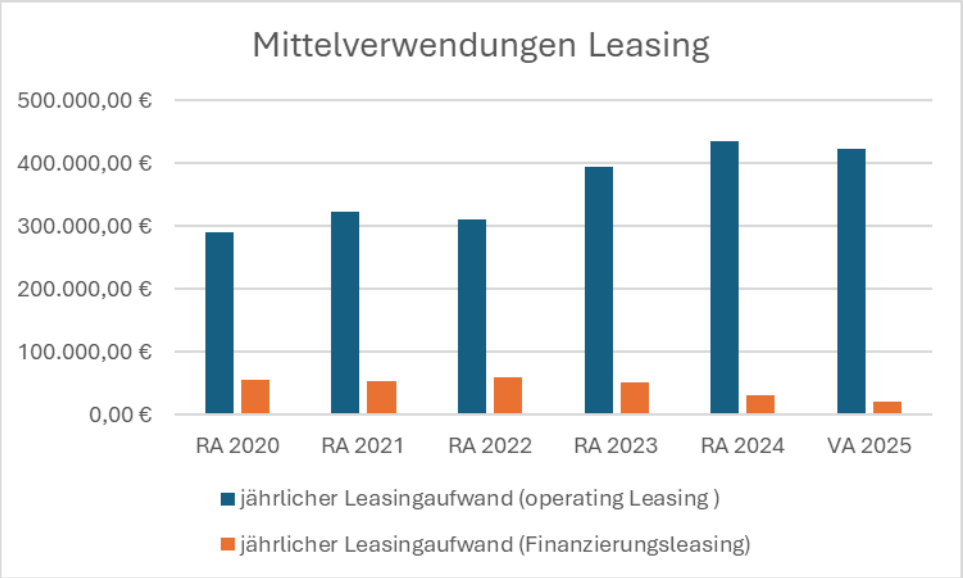


Jahr	Darlehensaufnahmen	Zweck
2019	310.000	Eingruppiger Kindergarten
	81.000	Dorferneuerung
	500.000	Straßenbau - Brücke
	1.405.000	Wasserversorgung
	666.000	Abwasserbeseitigung
2020	1.895.600	Straßenbau - Brücke
	510.600	Straßenbau
	185.000	Wasserversorgung
	1.988.200	Abwasserbeseitigung
2021	550.000	Straßenbau
	40.000	Hochwasserschutz
	800.000	Volksschul-Zubau
	154.400	Straßenbau - Brücke
	1.400.000	Straßenbau - Schifffahrtszentrum
	4.005.000	Wasserversorgung
	2.245.300	Abwasserbeseitigung
2022	40.000	Hochwasserschutz
	1.600.000	Volksschul-Zubau
	600.000	Straßenbau - Schifffahrtszentrum
	310.000	Straßenbau
	62.700	Eingruppiger Kindergarten
	285.000	NÖ Stadterneuerung XL
	83.400	Tagesbetreuung 1-3jährige
	10.200	Photovoltaikanlage
	660.000	Wasserversorgung
	1.650.000	Abwasserbeseitigung
2023	400.000	Volksschul-Zubau
	257.500	Stadterneuerung XL
	466.700	Straßenbau
	220.800	Photovoltaikanlage
	200.000	Abwasserbeseitigung
2024	469.600	HLF 2 - FF Melk
	51.500	Fahrzeug FF Melk
	466.300	Drehleiter HLF2 FF Melk
	650.000	Straßenbau
	350.000	Stadterneuerung
	500.000	Hochwasser September 2024
	65.800	Photovoltaikanlage
	200.000	Wasserversorgung
	1.033.400	Abwasserbeseitigung
VA 2025	150.000	Hochwasserschutz
	1.710.000	Hochwasser September 2024
	410.000	Straßenbau
	20.000	Rückhaltebecken
	479.500	Wasserversorgung
	1.895.900	Abwasserbeseitigung

14. FINANZIERUNGSLEASING UND OPERATINGLEASING

Die Entwicklung Aufwendungen für das Finanzierungsleasing zeigen in den letzten fünf Jahren eine rückläufige Tendenz während die Mittelverwendungen für Operatingleasing im Steigen begriffen sind. Die nachfolgende Darstellung enthält die Entwicklung seit dem Haushaltsjahr 2020:

Rechenwerk	jährlicher Leasingaufwand (Operatingleasing)	jährlicher Leasingaufwand (Finanzierungsleasing)
RA 2020	290.208,68 €	56.250,42 €
RA 2021	323.155,82 €	53.375,75 €
RA 2022	310.230,85 €	59.195,93 €
RA 2023	393.591,15 €	50.383,81 €
RA 2024	435.441,95 €	30.776,88 €
VA 2025	423.900,00 €	20.700,00 €



15. PROJEKTE - MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

Im Voranschlag 2025 bzw. im mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde sind für den Zeitraum 2025 bis 2029 (Voranschlag 2025) folgende Projekte enthalten:

Projektaufwand	Beträge
Hochwasser September 2024 (2024 bis 2029)	€ 2.965.000
NÖ Stadterneuerung XL (2020 bis 2026)	€ 288.000
Straßenbau (2000 bis 2099)	€ 2.050.000
Straßenbau - Schifffahrtszentrum (2019 bis 2028)	€ 497.300
Hochwasserschutz Weierbach (2021 bis 2035)	€ 315.000
Rückhaltebecken Ursprungsbach, Grundstücksankauf (2024 bis 20245)	€ 20.000
Wasserversorgung (2020 bis 2099)	€ 2.961.100
Abwasserbeseitigung (2019 bis 2027)	€ 5.362.300
gesamt	**€ 14.458.700**
im Projektaufwand enthaltene außerordentliche Darlehenstilgungen:	**€ 1.752.300**

Bedeckung	Beträge
Bedarfszuweisungen	€ 50.000
Zuführungen	€ 287.100
Darlehen	€ 10.638.800
Kapitaltransfer Bund	€ 635.600
Kapitaltransfer Land	€ 1.380.400
Überschuss/Fehlbeträge Vorjahre	€ 1.466.800
gesamt	**€ 14.458.700**

Auf Grund der angespannten finanziellen Lage sind in dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lediglich die Projekte „Straßenbau“ (jährliche Investitionskosten von € 410.000,--), „Hochwasserschutz“ sowie die Projekte der „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ enthalten.
Bezüglich der Bedarfszuweisungen wird ausdrücklich angemerkt, dass diese in Hinkunft zur Steigerung der Liquidität (BZ II) verwendet werden müssen.

Nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1973 sind Darlehensaufnahmen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht genehmigungspflichtig, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, erst begonnen werden dürfen, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach

§ 90 leg. cit. vorliegen bzw. das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können (vgl. § 72a Z 9 leg. cit.).

Auch auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 6 NÖ GO 1973 wird ausdrücklich hingewiesen.

16. AUSSERORDENTLICHE INVESTITIONEN – VERWENDUNG DER BEDARFSZUWEISUNGEN

Die Hauptvorhaben der Stadtgemeinde, die in den letzten Jahren aus Bedarfszuweisungen gefördert wurden, waren die Projekte im Rahmen vom Straßenbau und Wirtschaftshof:

Straßenbau	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	**776.518,02**	**564.555,61**	**161.397,93**	**842.797,53**	**921.564,33**	**3.266.833,42**	
Bedarfszuweisung	51.800,00	61.100,00	153.900,00	424.900,00	3.100,00	694.800,00	***21,27%***
Land/Bundes/Sonstige KT			50.000,00			50.000,00	
Darlehen	510.600,00	550.000,00	310.000,00	466.700,00	650.000,00	2.487.300,00	
Fehlbetrag Vorjahr	-121.601,57					-121.601,57	
Einnahmen	**440.798,43**	**611.100,00**	**513.900,00**	**891.600,00**	**653.100,00**	**3.110.498,43**	
Überschuss/Abgang (-)						*-156.334,99*	

Straßenbau - Brücke	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	**2.614.978,96**	**444.327,60**	**-129.298,73**	**-40.160,05**	**-19.552,56**	**2.870.295,22**	
Bedarfszuweisung	200.000,00	50.000,00				250.000,00	***8,71%***
Land/Bund/Sonstige KT			99.720,91			99.720,91	
Darlehen	1.895.600,00	154.400,00				2.050.000,00	
Überschuss Vorjahr	953.412,96					953.412,96	
Einnahmen	**3.049.012,96**	**204.400,00**	**99.720,91**	**0,00**	**0,00**	**3.353.133,87**	
Überschuss/Abgang (-)						*482.838,65*	

Straßenbau - Schifffahrtszentrum	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	**77.944,70**	**1.019.904,74**	**1.266.731,43**	**64.718,27**	**4.298,92**	**2.433.598,06**	
Bedarfszuweisung	200.000,00					200.000,00	***8,22%***
Land/Bundes/Sonstige KT		80.000,00	132.065,00	634.080,22		846.145,22	
Darlehen		1.400.000,00	600.000,00			2.000.000,00	
Fehlbetrag Vorjahr	-19.509,26					-19.509,26	
Einnahmen	**180.490,74**	**1.480.000,00**	**732.065,00**	**634.080,22**	**0,00**	**3.026.635,96**	
Überschuss/Abgang (-)						*593.037,90*	

Wirtschaftshof	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt	Anteil
Ausgaben	**0,00**	**0,00**	**13.504,16**	**14.496,73**	**0,00**	**28.000,89**	
Bedarfszuweisung		30.000,00	30.000,00			60.000,00	***214,28%***
Landes-/Bundesförderung						0,00	
Einnahmen	**0,00**	**30.000,00**	**30.000,00**	**0,00**	**0,00**	**60.000,00**	
Überschuss/Abgang (-)						*31.999,11*	

Aus den Aufstellungen geht hervor, dass die für die Projekte gewährten Bedarfszuweisungsmittel im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 widmungsgemäß eingenommen wurden.
Beim Projekt „Straßenbau - Brücke“ soll laut dem Voranschlag 2025 der ausgewiesene Überschuss für eine außerordentliche Darlehenstilgung verwendet werden.
Ebenso soll laut dem Voranschlag 2025 bei dem Projekt „Straßenbau – Schifffahrtszentrum“ ein Betrag von € 497.300,-- für eine außerordentlichen Darlehenstilgung verwendet werden. Der Restbetrag des Überschusses aus dem Jahr 2024 (€ 100.000,--) soll für die restlichen Investitionen verwendet werden.
Der Überschuss bei dem Projekt „Wirtschaftshof“ besteht seit dem Finanzjahr 2023 und soll laut dem Nachtragsvoranschlag 2025 für Investitionen verwendet werden.

Die Stadtgemeinde hat in den Jahren 2020 bis 2024 Bedarfszuweisungen in der Gesamthöhe von € 1.239.356,-- für die Projekte Bauhof, Straßenbau und Freiwillige Feuerwehr erhalten.
Im selben Zeitraum wurden der Stadtgemeinde Bedarfszuweisungen zur Stärkung der Liquidität (BZ II) in der Gesamthöhe von rund € 4.402.200,-- ausbezahlt.
Der Gesamtbetrag an gewährten Bedarfszuweisungen beträgt für den Zeitraum von fünf Jahren somit rund € 5.641.500,--.

17. FREIWILLIGE LEISTUNGEN – ERMESSENSAUSGABEN

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln und auf die Aufforderung, die freiwilligen Leistungen und Sachleistungen aufgrund der finanziellen Lage laufend auf Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen, wurden auch die Ermessensausgaben einer Betrachtung unterzogen.
Auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wird die Höhe der freiwilligen Leistungen den finanziellen Freiraum der Stadtgemeinde maßgeblich einschränken bzw. an die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen.
Anhand der Rechnungsabschlüsse 2023 und 2024 bzw. des Voranschlages 2025 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr) beispielhaft auf Basis der Finanzierungsrechnung aufgezählt:

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	VA 2025
000-723010	Amtspauschalien und Repräsentation	259,93	899,13	500,00
010-723	Bewirtungen	0,00	2.172,80	2.000,00
019-4131	Geschenke (Ansatz 019 "Repräsentationen")	3.116,88	4.067,30	6.000,00
019-600	Strom (Ansatz 019 "Repräsentationen")	917,23	1.154,35	700,00
019-723	Bewirtungen (Ansatz 019 "Repräsentationen")	13.750,76	8.446,46	6.600,00
019-728	Entgelte für sonstige Leistungen Insertionen (Ansatz 019 "Repräsentationen")	10.047,12	2.834,60	7.000,00
024-723	Bewirtungen	1.654,40	2.136,10	1.700,00
061-777	Zuwendungen an private Institutionen	32.664,68	10.046,89	14.000,00
062-4311	Geschenke	5.437,28	5.198,69	5.000,00
062-723	Bewirtungen	7.619,90	8.311,28	9.000,00
063-4131	Geschenke	357,60	0,00	400,00
063-723	Bewirtungen	13,40	385,82	0,00
070-4131	Geschenke	20,00	20,00	100,00
094-7293	Kosten für Betriebsausflug und Feiern	16.306,26	2.465,97	15.000,00
2402-4131	Geschenke	175,63	89,09	200,00
269-4131	Geschenke	1.220,64	520,08	500,00
269-723	Bewirtungen	461,48	101,70	1.000,00
269-7572	Zuwendungen an Sportvereine	21.512,18	31.907,97	26.000,00
322-7578	Zuwendungen an Gesangs- und Musikvereine	7.550,00	500,00	1.600,00
325-755	Zuwendungen an Unternehmungen (Wachau Kultur Melk GmbH)	80.000,00	80.000,00	80.000,00
381-728	Entgelte für sonstige Leistungen (Ansatz 381 "Maßnahmen der Kulturpflege")	3.229,72	3.630,56	3.600,00
381-7575	Zuwendungen an Kulturvereine	300,00	4.274,56	300,00
429-723	Bewirtungen	6.912,79	3.430,60	6.000,00
429-757710	Zuwendung an soziale Einrichtungen	29.402,41	90.444,25	57.900,00
429-778	Zuwendung an Private (Heizkostenzuschuss)	6.825,00	8.925,00	7.500,00
429-728030	Entgelte für sonstige Leistungen (Anrufsammeltaxi)	55.785,40	0,00	0,00
429-728040	Entgelte für sonstige Leistungen (MEGI)	664,20	38.561,07	15.000,00
439-4132	Säuglingswäschepaket	2.448,00	1.836,00	1.800,00
480-76803	Zuwendungen an Private (Bauförderung)	0,00	8.579,23	10.000,00
782-775	Zuwendungen an Unternehmungen	14.524,40	19.863,18	10.600,00
789040-755	Zuwendungen an Unternehmungen (MTV GmbH) *	320.651,37	393.994,85	383.000,00
831-723	Bewirtungen	0,00	97,50	100,00
	Summe:	**643.828,66**	**734.895,03**	**673.100,00**
	Einwohner	5.536	5.593	5.674
	Ermessensausgaben pro Einwohner:	**116,30**	**131,40**	**118,63**

* Subvention der Stadtgemeinde Melk an die Melk der Tourismus- und VeranstaltungsGmbH

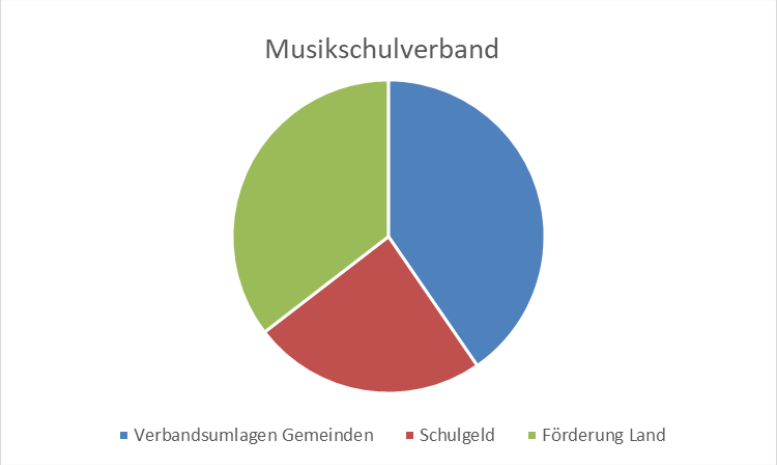
Sämtliche Ermessensausgaben sind auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen und im besonderen Hinblick auf die finanzielle Lage der Stadtgemeinde (Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich) gegebenenfalls künftig zumindest zu reduzieren. Auf die Richtlinie über die Bedarfszuweisungen an Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, insbesondere des Punktes 6.4 wird verwiesen.

Im Zuge der Einschau wurde von der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH (Geschäftsfeld: Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen) bereits gelöscht wurde. Derzeit wird an der Vermögensübernahme gemäß § 95 GmbH-Gesetz durch die Stadtgemeinde Melk gearbeitet.
Die oben enthaltenen Zuwendungen an die MTV GmbH werden zwar hinkünftig wegfallen, doch der zu übernehmende Aufgabenbereich aus der Gesellschaft wird die Stadtgemeinde zusätzlich belasten.

18. MUSIKSCHULE

Die Stadtgemeinde Melk gehört dem Gemeindeverband „Musikschule Region Schallaburg“ an. Im Rechnungsabschluss 2024 des Gemeindeverbandes der Musikschule wurden die Kosten wie folgt bedeckt:

Bezeichnung	Betrag in Euro	%-Anteil
Verbandsumlagen Gemeinden	528.900,00	40,4
Schulgeld	316.323,03	24,2
Förderung Land	463.938,43	35,4
Summe	1.309.161,46	100,00



Laut Rechnungsabschluss 2024 des Gemeindeverbandes betrug die Schülerzahl 479. Daraus ergab sich eine Kopfquote von € 1.053,75. Im Vorbericht des Rechnungsabschlusses 2024 des Gemeindeverbandes wurde festgehalten, dass die angestrebte Drittelfinanzierung (1/3 Land, 1/3 Gemeinden, 1/3 Eltern) bisher leider nicht erreicht werden konnte.

Zu dem auf die Stadtgemeinde entfallenden Kostenanteil (Schulumlage laut Rechnungsabschluss 2024 der Stadtgemeinde: € 246.800,27; Einnahme Schulumlage aus dem Rechnungsabschluss 2024 des Gemeindeverbandes: € 255.800,--) wurden im Jahr 2024 von der Stadtgemeinde noch zusätzlich Kosten (im Gemeindebudget unter dem Ansatz 320 „Musikschule“ dargestellt) von insgesamt rund € 149.300,-- (Auszahlungen exkl. Schulumlagen abzüglich Einzahlungen) übernommen.
Die Gesamtaufwendungen für den Ansatz 320 „Musikschule“ (Auszahlungen abzüglich Einzahlungen) betrugen im Rechnungsabschluss 2024 rund € 396.100,--.

Eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Gemeinde und den Beitragspflichtigen sollte jedenfalls angestrebt werden. Auch könnte seitens der Mitgliedsgemeinden hinterfragt werden ob der angebotene Leistungsumfang noch zweckmäßig ist.

19. GEMEINDEEINRICHTUNGEN

Bei verschiedenen Kostenstellen (Haushaltsansätze) ergeben sich beim Vergleich der Einzahlungen mit den Auszahlungen in den Rechnungsabschlüssen der Jahren 2019 bis 2024 bzw. Voranschlag 2025 (Finanzierungsrechnungen über einen Zeitraum von sieben Jahren) teils erheblich Abgänge. Als Beispiele werden angeführt:

264 Kunsteisbahn	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	42.786,18	25.851,02	34.138,14	34.006,78	32.967,13	40.263,98	43.000,00	253.013,23
Ausgaben gesamt	84.805,55	64.769,27	56.267,11	86.747,26	82.197,21	99.771,01	91.700,00	566.257,41
	-42.019,37	***-38.918,25***	***-22.128,97***	***-52.740,48***	***-49.230,08***	***-59.507,03***	***-48.700,00***	***-313.244,18***

270 Volkshochschule	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	1.046,00	380,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.426,00
Ausgaben gesamt	12.049,83	1.301,32	264,32	301,32	301,32	280,82	200,00	14.698,93
	-11.003,83	**-921,32**	**-264,32**	**-301,32**	**-301,32**	**-280,82**	**-200,00**	**-13.272,93**

320 Musikschule	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	5.855,00	7.755,00	1.560,00	5.743,00	18.397,64	17.730,44	19.200,00	76.241,08
Ausgaben gesamt	332.443,49	330.539,18	326.930,49	371.345,16	375.339,77	413.823,76	480.900,00	2.631.321,85
	-326.588,49	**-322.784,18**	**-325.370,49**	**-365.602,16**	**-356.942,13**	**-396.093,32**	**-461.700,00**	**-2.555.080,77**

325 Festspiele	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	28.000,00
Ausgaben gesamt	108.300,98	98.013,46	97.698,46	107.892,70	99.841,76	100.109,05	99.500,00	711.356,41
	-104.300,98	**-94.013,46**	**-93.698,46**	**-103.892,70**	**-95.841,76**	**-96.109,05**	**-95.500,00**	**-683.356,41**

360 Heimatmuseum	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	0,00	0,00	6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00
Ausgaben gesamt	12.150,34	15.970,28	38.185,66	**7.121,91**	14.990,16	24.159,86	22.200,00	134.778,21
	-12.150,34	**-15.970,28**	**-31.685,66**	**-7.121,91**	**-14.990,16**	**-24.159,86**	**-22.200,00**	**-128.278,21**

817 Friedhof	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	93.018,68	138.570,36	106.502,60	130.252,84	120.145,92	138.505,80	152.200,00	879.196,20
Ausgaben gesamt	123.889,52	107.091,64	109.751,11	164.814,64	181.703,07	128.052,14	123.800,00	939.102,12
	-30.870,84	**31.478,72**	**-3.248,51**	**-34.561,80**	**-61.557,15**	**10.453,66**	**28.400,00**	**-59.905,92**

831 Freibad	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	105.265,06	68.857,36	100.732,43	120.095,32	134.503,22	159.226,55	166.100,00	854.779,94
Ausgaben gesamt	252.660,05	230.499,02	203.673,44	257.438,85	300.109,77	281.603,74	259.200,00	1.785.184,87
	-147.394,99	**-161.641,66**	**-102.941,01**	**-137.343,53**	**-165.606,55**	**-122.377,19**	**-93.100,00**	**-930.404,93**

8461 Festsaal	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025	Gesamt
Einnahmen gesamt	18.772,11	4.891,65	1.437,50	3.616,25	5.099,14	34.952,75	20.000,00	88.769,40
Ausgaben gesamt	63.680,24	55.961,10	47.565,26	82.833,99	68.114,01	136.180,68	44.500,00	498.835,28
	-44.908,13	**-51.069,45**	**-46.127,76**	**-79.217,74**	**-63.014,87**	**-101.227,93**	**-24.500,00**	**-410.065,88**

Sämtliche Ermessensausgaben sind grundsätzlich auf ihre Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

In Anbetracht der hohen jährlichen Defizite sollten weiterhin regelmäßige Tarifanpassungen durchgeführt sowie weitere Maßnahmen, die der Reduzierung der Defizite dienen, gesetzt werden.

20. GEMEINDEORGANE

Stadtrat

Bei der stichprobeweisen Durchsicht der Protokolle des Stadtrates wurde festgestellt, dass vereinzelt Beschlüsse gefasst wurden, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gefallen wären. Beispielsweise wurde in der Stadtratssitzung vom 01. Februar 2024 unter Punkt 2f eine Subvention an die Stadtkapelle Melk in Höhe von € 500,-- beschlossen. Weiters wurde in derselben Sitzung beschlossen, dass dem Musikverein Melk eine vergünstigte Nutzung des Stadtsaales zugestanden wird. Auch dieser Beschluss ist als Subvention zu werten und obliegt daher der Zustimmung des Gemeinderats.

Gemäß § 35 Z. 2 NÖ GO 1973 sind dem Gemeinderat, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird und falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden, die Gewährung von Subventionen überlassen.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde sollten von allen Organen in ihrem Zuständigkeitsbereich nur absolut notwendigste Ausgaben getätigt werden.

Gemeinderat

Bei der stichprobeweisen Durchsicht der Protokolle des Gemeinderates wurde festgestellt, dass ein Beschluss über eine außerplanmäßige Aufwendung ohne dazugehörigen Bedeckungsvorschlag gefasst wurde. Konkret geht es um folgenden Beschluss:

Sitzung	TOP	Beschluss über	Wert Auftragsvergabe
10.04.2025	5	Erhöhung der Finanzmittel 2024 in Höhe von € 172.800,00 für die MTV GmbH	€ 172.800,00

Gemäß § 76 NÖ GO 1973 bildet der Voranschlag/Nachtragsvoranschlag die Basis für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.
Auf die finanzielle Lage der Gemeinde wird abermals hingewiesen!

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ GO 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen.

Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Prüfungsausschuss

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Niederschriften über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ergab sich kein Grund zur Beanstandung.

21. FINANZIELLE LAGE

Bei der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben ergibt sich auf Basis der Voranschlagsdaten 2025 (ohne hinzukommende Darlehensannuitäten der im Voranschlag 2025 budgetierten Darlehensaufnahmen – mit einer Ausnahme betreffen die Darlehensaufnahmen die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) eine negative Finanzspitze von rund - € 2.075.000,--.
Die finanziellen Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen sind auf Basis des Voranschlages 2025 bzw. aufgrund der negativen Finanzspitze grundsätzlich nicht mehr gegeben und mit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Darlehensaufnahme kann nicht gerechnet werden.

Für das Haushaltjahr 2025 hat die Stadtgemeinde – wie bereits oben erwähnt – um Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung in der Höhe von € 2.283.600,-- angesucht (BZ-Ansuchen vom 17. Dezember 2024).
Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 14. Juli 2025 wurde ein vom Gemeinderat beschlossener Nachtragsvoranschlag 2025 vorgelegt, in dem sich der Betrag für die BZ II (Bedarfszuweisungen zur Stärkung der Liquidität) auf € 4.315.600,-- erhöht hat. Eine entsprechende Ergänzung zum BZ-Ansuchen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde seitens der Stadtgemeinde nicht vorgelegt.

Am 26. September 2025 wurde von der Stadtgemeinde ein zweiter Nachtragsvoranschlag 2025 vorgelegt. Auf Basis des 2. Nachtragsvoranschlages 2025 ergibt sich eine negative Finanzspitze von rund - € 1.240.000,--.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 ergibt sich bei der Berechnung des jährlichen Haushaltspotenziales (H1) ein Wert von € 3.316.700,--. In diesem Ergebnis sind bereits Bedarfszuweisungen II in der Höhe von € 4.964.300,-- enthalten. Ein entsprechendes Ansuchen um Bedarfszuweisung (€ 4.964.300,--) wurde von der Stadtgemeinde am 15. Oktober 2025 übermittelt.

Unter Berücksichtigung des H4VJ (HP Vorjahr) in der Höhe von - € 3.329.200,-- ergibt sich ein H2 (verfügbares Haushaltspotenzial) von - € 12.500,--.
In der Haushaltspotenzialberechnung der Stadtgemeinde ist allerdings ein verfügbares Haushaltspotenzial (H2) von - € 12,-- ausgewiesen.
Unter Berücksichtigung der falschen Verwendung eines Ertragskontos mit Projektcode 1 (6/363011-888 „Transfer von der Europäischen Union“ – die richtige Kontengruppe wäre 309 „Kapitaltransfer von der Europäischen Union“) ergibt sich ein kumuliertes Haushaltspotenzial von - € 62.500,--. Somit würde sich der Wert der Bedarfszuweisungen II bei einem Endstand kumulierten Haushaltspotenzial mit der Wert „0“ auf rund € 5.026.800,-- erhöhen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Mängel ist der Betrag für die erforderlichen Bedarfszuweisungen II anzupassen und im Rahmen einer Ergänzung zum ursprünglichen BZ-Ansuchen bei der Abteilung Gemeinden anzusuchen.
Für dieses Ansuchen ist gemäß den Bedarfszuweisungsrichtlinien ein Bericht über geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltes - sofern nicht ohnehin ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ GO 1973 vorzulegen ist - anzuschließen.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde kann der ausgewiesene Wert an Bedarfszuweisungen II auf Grund mangelnder zur Verfügung stehender Mittel keinesfalls erfüllt werden.
Dies bedeutet, dass ein Großteil des Abganges aus dem Jahr 2025 zusätzlich in das Finanzjahr 2026 übernommen werden muss (im mittelfristigen Finanzplan 2026 ausgewiesene Bedarfszuweisungen II: € 2.582.800,--).

Das von der Stadtgemeinde gesteckte Ziel von Einsparungen ab dem Jahr 2026 in der Höhe von rund € 1.500.000,-- wird den Bedarf an Bedarfszuweisungen II nicht wesentlich verringern.

Auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung 2026 bis 2029 aus dem Voranschlag 2025 beträgt das jährliche Haushaltspotenzial zwischen rund - € 2.582.000,-- und - € 3.208.000,-- (= jährlicher Abgang).
Die von der Stadtgemeinde ab dem Jahr 2026 angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen mit dem angegebenen Wert von rund 1,5 Millionen Euro werden jedenfalls nicht ausreichen, den operativen Haushalt (= laufende finanzwirksame Erträge abzüglich laufender finanzwirksamer Aufwendungen) nachhaltig zu sanieren.
Aus Basis der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich in den Folgejahren (2026 bis 2029) unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen in der Höhe von rund 1,5 Mio. Euro dennoch eine jährliche Unterdeckung zwischen rund € 1.100.000,-- und € 1.700.000,--.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bedarfszuweisungen II (Bedarfszuweisung zur Liquiditätstärkung) wird es der Stadtgemeinde nur schwer gelingen, den operativen Haushalt ausgeglichen erstellen zu können.

Folgende Maßnahmen sollten von der Stadtgemeinde bei der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes jedenfalls berücksichtigt werden:

- **Sämtliche Ausgabenpositionen sind auf Einsparungspotentiale zu überprüfen => (nachhaltige) Einsparungen beziehen sich grundsätzlich auf die Reduktion bzw. den Verzicht von Ausgaben**
- **zumindest Kostendeckende Führung der Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Friedhof sowie Wohn- und Geschäftsgebäuden;**

- **Reduzierung von freiwilligen Leistungen bzw. Überprüfung sämtlicher Ermessensausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit;**
- **Prüfung sämtlicher Gemeindeausgaben auf ihre gesetzliche Notwendigkeit und absolute Notwendigkeit;**
- **die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind bei allen Einnahmen und Ausgaben anzuwenden;**
- **Überprüfung, ob von der Stadtgemeinde erbrachte Leistungen nicht von Freiwilligen erbracht oder alternativ sofort eingestellt werden können;**
- **Prüfung auf Schaffung neuer Einnahmenmöglichkeiten ohne Mehraufwand oder Folgekosten;**
- **regelmäßige vollständige Flächenerhebungen aller an den Kanal und Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaften;**
- **regelmäßige Anpassung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe (Kalkulation der Herstellungskosten erforderlich);**
- **keine Darlehensaufnahmen bzw. Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. Leasing), die aus allgemeinen Deckungsmitteln bedeckt werden müssen;**
- **Prüfung der Leistbarkeit neuer Projekte hinsichtlich allfälliger Mehr- und Folgekosten sowie deren gesetzlicher Erfordernisse;**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973);**
- **die Ausgeglichenheit des mittelfristigen Finanzplanes (insbesondere Finanzierungshaushalt) ist sicherzustellen;**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:
1. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. M i e r n i c k i

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

STADT MELK

Patrick Strobl
Bürgermeister

Stadtgemeinde Melk
Rathausplatz 11 I 3390 Melk
T +43 2752 21100 DW 1000
F +43 2752 21100 DW 1111
buergermeister@stadt-melk.at
www.stadt-melk.at
UID ATU 1621 9303
Sparkasse NÖ Mitte West AG
IBAN AT33 2025 6050 0000 0033
BIC SPSPAT21XXX

13.02.2026

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gebarungseinschau 2025, Stellungnahme
IVW3-A-3152401/019-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Melk erlaubt sich mitzuteilen, dass der Ergebnisbericht vom 15. Dezember 2025, IVW3-A-3152401/019-2025, über die durchgeführte Gebarungseinschau dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Februar 2026 unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Zu den einzelnen Punkten des Überprüfungsergebnisses und den getroffenen Maß-nahmen erlaubt sich die Stadtgemeinde Melk folgende Stellungnahme abzugeben, wobei zur leichteren Lesbarkeit die Nummerierung des Ergebnisberichtes für die Antworten übernommen wurde.

1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüfbericht
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Kassenführung
Es wurde mit den Bankinstituten bezüglich der Anhebung der Habenzinssätze bereits Kontakt aufgenommen. Diesbezüglich wurde mit der Sparkasse NÖ Mitte West Kontakt aufgenommen und der Habenzinssatz i.H.v. 0,375 % p.a. neu vereinbart. Ebenso wurde mit der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen Kontakt aufgenommen und der Habenzinssatz i.H.v. 0,500 % p.a. neu vereinbart.
Ebenfalls wurde mit der Raiffeisenbank eine Reduktion des Sollzinssatzes verhandelt.

Eine Besetzung des Stellvertretenden Kassenverwalters wird angestrebt. Dazu wird an einer Stellenausschreibung gearbeitet, da eine interne Besetzung derzeit nicht in Frage kommt.

3. Geldverkehr

Die Stadtgemeinde Melk nimmt zur Kenntnis, dass Girokontoüberziehungen so weit als möglich zu vermeiden sind, da es sich bei Kassenkrediten um kein Finanzierungsmittel handelt. Aufgrund der angespannten Finanzlage der Stadtgemeinde Melk, sowie vieler weiterer Gemeinden in NÖ, stellt dies eine große Herausforderung dar.

4. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen

Ab sofort wird noch penibler darauf geachtet, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen ausschließlich vom Gemeinderat genehmigt werden, soweit sie unvermeidlich sind und eine gleichzeitige Bedeckung vorgeschlagen wird. Dies wird in den Gemeinderatsprotokollen explizit verschriftlicht.

5. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2025 wird der korrekte Wert bei der Berechnung des Haushaltspotentiales für das Jahr 2025 als „Haushaltspotential Vorjahr (Endstand HP-RL Vorjahr, Konto 935077 = AB) (H4 VJ) berücksichtigt und korrekt ausgewiesen werden.

6. Voranschlag 2025 – Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029

Das angesprochene Haushaltskonsolidierungskonzept wurde im GR vom 11. Dezember 2025 beschlossen und am 19. Dezember 2025 dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt.

Im Zuge der Erstellung des Haushaltkonsolidierungskonzeptes wurden alle Gebühren und Abgaben kontrolliert und gegebenenfalls angehoben.

Alle freiwilligen Leistungen wurden kritisch hinterfragt und eingeschränkt.

Dem Prüfungsausschuss wird die Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes gem. § 72b im Rahmen der Überprüfung des Rechnungsabschlusses vorgelegt.

7. Wirtschaftliche Unternehmungen

Die Berichte der Gebarungseinschau für wirtschaftliche Unternehmungen werden zur Kenntnis genommen. Die Melker Tourismus- und VeranstaltungsGmbH sowie die RPBW Regionale Parkraumbewirtschaftung Wachau GmbH wurden mittlerweile aufgelöst bzw. befinden sich in Liquidierung.

8. Kindergarten – Nachmittagsbetreuung

Die gesetzlich geforderte Erhöhung auf den Mindesttarif für Nachmittagsbetreuung im Kindergarten bis zu 20 Stunden/Monat wird im Gemeinderat vom 12.Februar.2026 beschlossen. Weiters wurden die anderen Tarife ebenfalls erhöht:

Tarif-Paket	Tarif bisher	Tarif neu
Bis 20 Stunden pro Monat	€ 60,--	€ 68,--
Bis 40 Stunden pro Monat	€ 84,--	€ 95,--
Bis 60 Stunden pro Monat	€ 108,--	€ 122,--
Über 60 Stunden pro Monat	€ 120,--	€ 136,--

9. Transport Kindergartenkinder

Die geforderte Anhebung des Elternbeitrages auf zumindest 50 % der Kosten, stellt sich leider als undurchführbar dar. In der nächsten Stadtratssitzung im März 2026 wird über eine generelle Einstellung des gegenständlichen Services beraten.

10. Entwicklung Ertragsanteile / Umlagen

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

11. Ausschließliche Gemeindeabgaben

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

12. Personalkostenentwicklung

Eine Prüfung hat ergeben, dass eine weitere Reduktion – zusätzlich zu den bereits erfolgten Reduktionen aufgrund der Konsolidierung - um eine Vollzeitkraft derzeit nicht möglich ist, ohne den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu gefährden.

13. Schuldenentwicklung

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

14. Finanzierungsleasing und Operatingleasing

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

15. Projekte – Mittelfristige Finanzplanung

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

16. Außerordentliche Investitionen – Verwendung der Bedarfszuweisungen

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

17. Freiwillige Leistungen – Ermessensausgaben

Im Zuge der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind sämtliche Ermessensausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft und entweder gestrichen oder wenigstens reduziert worden.

18. Musikschule

Der Musikschulverband Region Schallaburg übernimmt im Jahr 2026 den Musikschulverband Dunkelsteinerwald. Durch diese Verbandszusammenlegung wird eine Kostensenkung pro Kopf angestrebt.

19. Gemeindeeinrichtungen
Eine jährliche Anpassung der Tarife wird ab sofort durchgeführt.

20. Gemeindeorgane
Die Stadtgemeinde Melk prüft ab sofort eingehender die Zuständigkeiten der jeweiligen Gemeindeorgane für anstehende Beschlüsse. Auf die Bedeckung der zu beschließenden Summen wird, wie in Pkt. 4 vermerkt, verstärkt geachtet.

21. Finanzielle Lage
Die Bedarfszuweisungen II wurden im Nachtragsvoranschlag 2025 angepasst und nach Beschluss ein Ergänzungsansuchen am 15. Oktober 2025 bei der Abteilung Gemeinden, IVW3, eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
i.V.

Wolfgang KAUFMANN, MSD
Vizebürgermeister